

AB

W

16 13

110

5

K







2

# Patent

wegen

Publication des allgemeinen Landrechts  
für die Preussischen Staaten  
d. d. 5. Febr. 1794,

und

# Anzeige

der

bey der Revision des allgemeinen Gesetzbuchs auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Befehl erfolgten Veränderungen.

Zum Gebrauche für die Besitzer der ersten Auflage.



# P a t e n t

wegen Publication des neuen allgemei-  
nen Landrechts für die Preussischen  
Staaten.

**W**ir Friedrich Wilhelm  
von Gottes Gnaden König von  
Preußen u. s. w.

Thun kund und fügen hiedurch jedermann  
zu wissen: Nachdem Wir die bereits un-  
term 20sten März 1791 vorläufig bekannt  
gemachte Gesetz-Sammlung für Unfre  
Staaten einer nochmaligen Revision zu  
unterziehen gut gefunden haben; und die-  
selbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist,  
daß Wir durch ihre wirkliche Einführung  
Unfre landesväterliche Intention in jeder  
Rücksicht zu erreichen Uns versichert hal-  
ten können; so haben Wir resolviret, be-  
sagte Gesetz-Sammlung in dieser ihrer  
gegenwärtigen Gestalt, und mit den dar-  
in gemachten Verbesserungen, unter dem  
Titel

Allgemeines Landrecht für die Preuss-  
sichen Staaten

hiedurch anderweit publiciren zu lassen, in  
Unsern gesammten Landen wirklich einzuf-  
ühren, und diesem allgemeinen Landrechte

## IV Patent wegen Publication

vom 1. Juni 1794. an

Das allgemeine Landrecht soll vom 1sten Juni 1794 an gesetzliche Kraft haben. volle Gesetzeskraft beizulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bey Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewisheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

### I.

Es tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Ländern bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, den 1sten Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

### II.

II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landes-Gesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Aufertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Landrechte einverleibt

III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten, behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

## VI Patent wegen Publication

nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

### IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidiret, und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden.

Damit aber auch bey diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte zum Wohl Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen veranstaltet haben, gleichergestalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 20sten März 1791 verordnet, daß auch diese besondern Gesetze innerhalb dreyer Jahre gesammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wiederholen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung. Da Wir inzwischen in Erfahrung bringen, daß diese vorgeschriebene Bearbeitung der Provinzialgesetze noch nicht durchgehends beendigt sey, so wollen Wir den dazu bestimmt gewesenen Termin zum Ueberflusse noch auf zwey Jahre, und also bis zum Ersten Junius 1796 hiermit verlängern.

### V.

Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justizcollegia mit den Deputirten der Stände ohne  
allen

## des neuen allgem. Landrechts. VII

allen ferneren Zeitverlust sich zusammen-  
thun; die vorhandenen, und nach dem Pla-  
ne des allgemeinen Landrechts von ihnen  
zu ordnenden Provinzialgesetze und Sta-  
tuten genau durchgehen; die Abweichun-  
gen derselben von den Vorschriften des be-  
sagten allgemeinen Landrechts gehörig be-  
merken; und sodann gemeinschaftlich erwä-  
gen: welche von diesen Abweichungen fer-  
ner beybehalten, und in das besondre Ge-  
sezbuch der Provinz nothwendig aufgenom-  
men werden müssen. Nach den darüber  
abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes  
Landes Justizcollegium das besondre Ge-  
sezbuch für seine Provinz entwerfen, und  
diesen Entwurf innerhalb der bestimmten  
Frist, zur Vorlegung bey der Gesetzcommis-  
sion, sodann aber zu Unserer Höchsteignen  
weiteren Verfügung und Bestätigung ein-  
senden.

## VI.

Bei dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr

Was dab  
bey, ins  
gleichen

## VIII Patent wegen Publication

wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondre Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlervorbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

## VII.

wegen der  
Gewohn-  
heitsrechte  
besonders  
zu beach-  
ten.

Bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen

lichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nuzbarkeit derselben, nach den §. 6. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft, und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzialgesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bey verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Distrikts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Außer diesen beyden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber, sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewisheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht gesonnen. Was hingegen diejenigen Ob-

x Patent wegen Publication

servanzen betrifft, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabey, nach Maaßgabe §. 4. der Einleitung zu diesem allgemeinen Landrechte, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen über die im allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, amnoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hiedurch:

Daß Wir in Ansehung dieser in den drey ersten Titeln des Zweyten Theils dieses allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen oder gemeinen Sachsen-Rechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenklichkeiten, bey den Conferenzen über ihre Provinzial-gesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drey ersten Titel des zweyten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obbestimmten

ten zweyjährigen Zeitraums, bey den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenem römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche blos den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beylegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermäßen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem Ersten Junius 1794. in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drey Titeln, die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von den bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweyjährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußern Form und Feyerlichkeit gültig seyn sollen, sobald dabey entweder die Vorschriften des bisherigen

## XII Patent wegen Publication

rigen subsidiarischen Gesetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet worden.

### VIII.

Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Landrechts beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 14. 20. der Einleitung vorgeschriebnen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigem Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genuße, oder in der Ausübung dieser seiner wohlervorbener Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

### IX.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen

In sofern jedoch nach der Publication des Landrechts aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also daß

des neuen allgem. Landrechts. XIII

daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

Landrechts  
auszudeuten.

X.

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteyen entspringen, zwar schon vor der Publikation des Landrechts sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen:

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit

Es soll nemlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andre Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Ent-

#### XIV Patent wegen Publication

Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem Ersten Junii 1794. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

#### XI.

wegen der  
Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem Ersten Junii 1794. errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contrakte geklagt würde.

#### XI.

wegen der  
Testamen-  
te.

In Ansehung der Testamente und anderer lestwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche

welche vor den Ersten Junii 1794. errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum Ersten Junii 1794. noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

XII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselben nicht auf Verträgen, Fideikommiß: Stiftungen, Lehnskonstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem Ersten Junius 1796. ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, später hin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Landrechts, jedoch unter dem §. 7. bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen.

wegen der gesetzlichen Erbfolge,

XIV.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem Ersten Junius 1794. verheyrathet

wegen der Success-

## XVI Patent wegen Publication

tion der  
Eheleute,

thet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß gerrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in sofern dieselbe nicht durch Verträge, legrwillige Verordnungen, Provinzial-Gesetze, oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bey einem nach dem Ersten Junius 1796. sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle.

### XV.

wegen der  
Hypothesen,

Da in dem gegenwärtigen Landrechte bestimmt ist, daß die gesellichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bey einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entstehenden Concurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem

Des neuen allgem. Landrechts. XVII

diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind, so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreijähriger Zeitraum offen bleiben, dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Junius 1797. zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

Da ferner verordnet ist, daß dingliche Dienstbarkeitsrechte oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungs- Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig

wegen der  
Real-Servituten.

b

rig

## XVIII Patent wegen Publication

rig nachgesucht wird; so verordnen Wir hierdurch, daß: wenn auch in der Zwischenzeit von Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Ersten Junius 1797, Besitzveränderungen mit solchen belasteten Grundstücken sich ereigneten, dennoch die zweyjährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom Ersten Junius 1797 an gerechnet werden solle.

Auch befehlen Wir hierdurch sämtlichen Gerichten, und andern Hypothekensbuchführenden Behörden, bey allen Besitzveränderungen, welche nach der Publication des gegenwärtigen Patents zuerst vorkommen werden, sowohl den bisherigen Besitzer, in so fern derselbe noch vorhanden ist, als den neuen Erwerbber darüber zu vernehmen: ob das Grundstück etwa mit einer solchen noch nicht eingetragenen Servitut behaftet sey, oder demselben dergleichen Dienstbarkeitsrecht auf ein andres Grundstück zukomme; und wenn sich dieses findet, den Interessenten die dahin einschlagenden gesetzlichen Vorschriften noch besonders und ausdrücklich bekannt zu machen.

## XVII.

wegen der  
Verjährung.

Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselben schon vor dem Ersten Junius 1794

1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandnen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem Ersten Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Junius 1794 zu rechnen anfangen.

XVIII.

Was die Anwendung der in diesem Landrechte enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publication sich ereigneten Fälle betrifft; so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften §. 18 und 20. der Einleitung sein Bewenden, sondern es ist auch Unser Wille, daß bey allen nach der Publication, und selbst noch vor dem Ersten Junius 1794, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft,

wegen der  
Strafgesetze.

## xx Patent wegen Publication

zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Unter vorstehenden Maassgaben und Bestimmungen nun, wollen Wir dieses allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, das in Unseren Königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbothmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach der in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachten, insonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorkommenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll.

Alle

Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Landrecht nach den §. 1. und 2. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft, und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Justiz-Bedienter sich unterfangen, diese älteren Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsan-  
 gelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste eigenmächtige Abweichung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung, sich zu erlauben; vielmehr soll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen ver-  
 meinen möchte, alsdann lediglich nach den

xxii Patent wegen Publication &c.

Vorschriften §. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insonderheit aber sämtliche Landes-Collegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem größern Königlichem Insiegel So geschehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.



Camer.

# Anzeige

der bey der Revision des Allgemeinen  
Gesetzbuchs auf Sr. Königlichen Ma-  
jestät Allerhöchsten Befehl erfolgten  
Veränderungen.

Zum Gebrauche für die Besitzer der ersten  
Ausgabe.

---

## I.

Der Titel ist dahin geändert:  
Allgemeines Landrecht für die Preussischen  
Staaten.

## II.

In der Einleitung sind die §. §. 6. 7. 9. 12. 77. 78.  
79. weggeblieben; wornach sich also auch die  
Paragraphenzahl ändert.

## III.

Th. I. Tit. VIII. §. 32. 3. 4. sind die Worte: nicht  
aber durch Nachsprüche, weggeblieben.

## IV.

Th. I. Tit. IX. sind die §. §. 528. 529. folgender-  
maassen gefaßt:

§. 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör  
versagt wird, kann keine Verjährung angefangen  
werden.

§. 529. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe  
der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung  
derselben so lange unterbrochen, als das Hin-  
derniß dauert.

**Th. I. Tit. XI. §. 678-691.** ist die lehre von Officiers-  
Schulden dahin bestimmt:

Besonders  
von Militair-  
personen.

- §. 678. Wer einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officiere Darlehne geben will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beybringen lassen.
- §. 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bey dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, von letzterem ertheilt seyn.
- §. 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuld-Instrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.
- §. 681. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.
- §. 682. Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadronschefs für die Befriedigung des Gläubigers haften, so müssen dieselben unter Einwilligung des Regimentschefs oder Commandeurs besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.
- §. 683. Wie weit die Regimentschefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.
- §. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-

alternofficier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidencasse unwiederruflich anheim.

§. 685. Dagegen sind zwar Darlehne an Stabsofficiers, Compagnie- und Eskadronschefs, auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber diese nicht anders, als durch verhältnismäßige Abzüge von den Dienstehnkünften des Schuldners geleistet werden kann; so müssen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorschriftsmäßigen Consens nicht versehen sind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieses Consenses gesorgt haben, nachstehn.

§. 686. Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist, sobald die Zahlung nur aus den Dienstehnkünften des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes, und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personalarrest gegen den Schuldner niemals antragen.

§. 687. Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn außerdem der Consens nothwendig war (§. 684.), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Activcapitalien,

talien, und andre jährliche Hebungen, welche nicht zu den Dienstehnkünften des Officiers gehören, kann derselbe, durch Anweisungen und sonst, auch ohne Consens, gültig verfügen. Doch versteht sich solches, bey Subalternofficiers, nur von schon verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entfernten Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

§. 689. Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer gesetzlichen Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vordemschastlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Dienstaussgaben eines minorennen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses, durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschenehen Verwendung sich nur alsdann schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstaussgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und daß es ihm unmöglich gewesen sey, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur, sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben münd-

mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

VI.

**Th. I. Tit. XII.** bleibt der §. 235. weg; und §. 236. wird so getheilt:

§. 235. Dem Richter steht frey, die Bekanntmachung auch dem eingesetzten Erben zu überlassen.

§. 236. Er muß aber alsdann von Amtswegen darauf sehen, daß der Erbe zu den Akten nachweise; daß und wie er dem übernommenen Auftrage Genüge geleistet habe.

VII.

**Th. I. Tit. XVIII.** §. 29. lautet folgendermaßen:

Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen.

VIII.

**Th. I. Tit. XVIII.** §. 260. sind nach den Worten: dem Glauben des Hypothekenbuchs

die Worte:

nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden eingedrückt worden.

XI.

**Th. I. Tit. XVIII.** §. 665. ist die Stelle:

auf guten Glauben des Hypothekenbuchs so gefaßt:

nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche

welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet.

## X.

**Th. I. Tit. XVIII.** treten an die Stelle der §. §. 375<sup>7</sup> folgende Sätze.

Don Wahn-  
und Blödsinnigen.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden bloß im deswillen von der auf sie gelangten lehn-Succession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§. 376. Es muß aber einem solchen lehnfolger ein lehn-Surrogat bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der lehnspflichten gesorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des lehns und seiner Einkünfte verbleibt alsdenn dem für den Besitzer bestellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieser den lehn-Surrogat zu ziehen müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII §. 1001. 1002).

§. 379. Andere körperliche Gebrechen schließen von der lehns-Succession niemals aus; sondern berechtigen nur den lehns herrn, auf Bestellung eines lehnsträgers zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigenen Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

## XI.

**Th. I. Tit. XX.** §. 639. ist statt der Worte:

„einem unredlichen Besitzer durchgehends gleich zu achten,“  
gesetzt worden:

in Ansehung der während seiner Besitzzeit sich ereigneten Verbesserungen und Verschlechterungen der Substanz, einem unrechtfertigen Besitzer (Tit. VII. §. 239. 240.) gleich zu achten.

## XII.

## XII.

**Th. II. Tit. I.** lauten die §. §. 200. 201. folgendermaßen:

§. 200. Auch bey gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne, ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten, oder von dem Richter ernannten Beystands für erstere erforderlich.

§. 201. Doch muß der Richter zugleich selbst von Amtswegen darauf sehen, daß die Frau bey solchen Verhandlungen nicht übereilt oder hintergangen werde.

## XIII.

**Th. II. Tit. I.** sind die §. §. 716. 717. 718. folgendermaßen geändert.

§. 716. Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder leichtsinn oder Ueber-<sup>unüberwindliche</sup> eilung, noch heimlicher Zwang an einer oder <sup>Abneigung.</sup> der andern Seite zu besorgen ist.

§. 717. Außer diesem Falle aber findet, blos wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmäßigen Gründen unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keinesweges statt.

§. 718. a. Doch soll dem Richter erlaubt seyn, in besondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

§. 718. b. Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und

und in die Ehescheidungsstrafen nach §. 786. verurtheilt werden.

## XIV.

Th. II. Tit. I. ist der ganze Neunte Abschnitt folgendermaßen abgeändert:

## Neunter Abschnitt.

## Von der Ehe zur linken Hand.

- Begriff. §. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen blos darinn, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Geseze einer wärklichen Ehefrau beylegen.
- Fälle, in welchen solche Ehen zulässig sind. §. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie statt finden sollen, die unmittelbare landesherrliche Erlaubniß.
- §. 837. Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höhern Standes, in außerordentlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.
- §. 838. Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau und Familie standesmäßig zu ernähren und zu versorgen.
- §. 839. Ferner, wenn er durch eine zweyte standesmäßige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.
- §. 840. Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.
- §. 841. Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten landesherrn allein vorbehalten.

§. 842.

- §. 842. Alles was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen. Erfordernisse derselben.
- §. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.
- §. 844. So weit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bey Ehen zur linken Hand nothwendig.
- §. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.
- §. 846. Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus. Ehe-Contract.
- §. 847. Bey dessen Errichtung muß alles beobachtet werden, was in Ansehung der Form der Ehegeldbrieffe vorgeschrieben ist. (§. 82. sqq.)
- §. 848. In dem Ehecontracte muß der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt seyn.
- §. 849. Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalsumme bestehen.
- §. 850. In dem Contracte muß zugleich bestimmt seyn: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.
- §. 851. Ist darin nichts bestimmt, so hat dieselbe eben die Rechte, welche bey einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtnisse beygelegt worden. (§. 466. sqq.)
- §. 852. Vor Errichtung eines solchen Contracts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt ist, soll die Erlaubniß zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853.

- §. 853. Wenn nach wirklich geschlossenem Ehecontrakte ein oder beyde Theile vor der Vollziehung der Ehe wiederum davon abgehen wollen, so findet eben das Statt, als bey dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbniße. (§. 99. 4q.)
- §. 854. Wer also ohne Grund zurücktritt, oder den andern Theil zum Rücktritte veranlaßt, muß demselben so viel, als der Vierte Theil des im Ehecontrakte bestimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Schadloshaltung entrichten.
- §. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bey einer vollgültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen.
- §. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle.
- §. 857. Daß bey der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bey dem Aufgebot der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht notwendig.
- §. 858. Nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß, müssen beyde Theile bey dem landesjustizcollegio der Provinz sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contract zur Bestätigung vorlegen.
- §. 859. Zu diesem Contracte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.
- §. 870. Nach dieser geschenehen Verlautbarung muß die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden.
- §. 871. Bey der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich

Vollziehung  
der Ehe.

be

Bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

- §. 872. Alle persönliche Pflichten, welche bey der vollgültigen Ehe Statt finden, gelten der Regel nach auch zwischen denjenigen, welche sich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden. Rechte und Pflichten aus dieser Ehe.
- §. 873. Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.
- §. 874. War sie Wittwe, so muß sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen.
- §. 875. Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.
- §. 876. Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.
- §. 877. Steht sie noch unter Vormundschaft, so wird diese bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgesetzt.
- §. 878. Aufferdem aber wird eine solche Frau, in Ansehung der Befugniß, mit andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, wie eine unverheyrathete volljährige Frauensperson betrachtet.
- §. 879. Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehn, wodurch ihre Person während der Ehe verhaftet wird.
- §. 880. Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.
- §. 881. Curkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Prozeßkosten, als in so fern diese blos die Person der Frau betreffen.
- §. 882. Den Mann macht die Frau zur linken Hand, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, nur in so fern verbindlich, als er durch die Hand-

besonders in  
Ansehung  
des Vermö-  
gens.

- Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§. 322. sqq.)
- §. 883. Ist die Frau zur linken Hand noch minderjährig, so behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens.
- §. 884. Ist sie volljährig, so verbleibt ihr selbst die uneingeschränkte Verwaltung desselben.
- §. 885. Der Mann kann auf den Nießbrauch davon niemals Anspruch machen.
- §. 886. Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs, entsteht niemals durch eine Ehe zur linken Hand.
- §. 887. Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.
- §. 888. Hat die Frau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauch, zur Bewahrung oder Verwaltung überlassen, so hat sie deshalb eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.
- §. 889. Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemaacht, so kann sie dasselbe auch noch in stehender Ehe zurückfordern.
- §. 890. Geräth der Mann in Concur, so hat die Frau, wegen ihrer von demselben eigenmächtig an sich genommenen Vermögensstücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens.
- §. 891. Hat der Mann von dem eigenmächtig an sich genommenen Vermögen der Frau etwas verzehret, veräußert, oder sonst abhändigen gebracht, oder auch die Sache beschädigt, oder sonst verringert, so muß er auch in Ansehung des Werths alles vertreten, wozu ein unredlicher

licher Besitzer verpflichtet ist. (Th. I. Tit. VII. §. 222. 199.)

- §. 892. Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthschaft des Mannes verbraucht oder abgenutzt worden, so wird der Mann in Rücksicht der Vertretung, als ein Leihverleiher angesehen. (Th. I. Tit. XXI. §. 248. 199.)
- §. 893. Während der Ehe kann der Mann seiner Frau zur linken Hand keine Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind. der Geschenke.
- §. 894. Auch durch den nachher erfolgenden Abgang solcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geschenke nicht zur Gültigkeit.
- §. 895. Hat aber der Mann keine Verwandten in absteigender Linie, so sind seine der Frau zur linken Hand gemachten Geschenke, wie unter Fremden gültig.
- §. 896. Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird in zweifelhaftem Falle nur für geliehen geachtet.
- §. 897. Dergleichen Sachen kann der Mann von der Frau, oder auch von einem Dritten, welcher sie von ihr ohne des Mannes Einwilligung erhalten hat, zu allen Zeiten zurück fordern.
- §. 898. Auch gültige Geschenke fallen, jedoch nur in so fern, als sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verläßt.
- §. 899. Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterschied der Fälle, dasjenige, was der Mann seiner Frau zur linken Hand an Kleidern, Wäsche

Wäsche oder sonst, zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden ist, ihr unwiderrufliches Eigenthum.

§. 900. Alles, was vorstehend §. 893. 894. 895. von Geschenken des Mannes verordnet ist, gilt auch von solchen, welche die Frau dem Manne macht, je nachdem dieselbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

der Bürg-  
schaften.

§. 901. Will eine Frau zur linken Hand sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §. 344. 345. beobachtet werden.

§. 902. Wegen Bürgschaften für Fremde wird eine solche Frau nur als eine andere unverheyrathete Frauensperson angesehen.

Trennung  
der Ehe zur  
linken Hand  
durch den  
Tod.

§. 903. Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt; so findet wegen der Beerdigung und Trauer alles Statt, was bey vollgültigen Ehen verordnet ist.

§. 904. Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben werden; und nach dem Tode des Mannes, die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen.

§. 905. Auf den Nachlaß der Frau kann der überlebende Mann, sich keines Erbrechts anmaßen.

§. 906. Sie kann aber darüber auch zum Besten des Mannes durch Erbvertrag oder Testament, wie für einen Fremden, verfügen.

§. 907. Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden, so bleibt diesen die in dem Ehecontracte der Mutter verschriebene Absfindung.

§. 908. Andre Erben der Frau hingegen können auf diese Absfindung keinen Anspruch machen.

§. 909.

- §. 909. Nach dem Tode des Mannes, erhält die überlebende Frau die ihr im Ehecontracte ver-  
schriebene Abfindung aus dem Nachlasse, als  
eine Schuld.
- §. 910. Verläßt jedoch der Mann Kinder oder  
Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht so viel  
Vermögen, daß dieselben zusammen wenigstens  
halb so viel, als die Abfindung beträgt, zum  
Erbtheile übrig behalten; so muß das an dieser  
Hälfte Fehlende aus der Abfindung ergänzt  
werden.
- §. 911. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Ab-  
findung in Verpflegungsgeldern besteht, und der  
Ertrag des den Abkömmlingen übrig bleibenden  
Nachlasses nicht halb so viel, als diese Verpfle-  
gungsgelder, ausmacht.
- §. 912. Die Frau zur linken Hand behält aber  
auch die Verpflegungsgelder, selbst wenn sie wie-  
der heyrathet.
- §. 913. Außer der Abfindung hat die Frau zur lin-  
ken Hand an dem Nachlasse des Mannes kein  
gesetzliches Erbrecht.
- §. 914. Durch Erbvertrag oder Testament kann  
der Mann, zum Vortheile der Frau, wie für  
einen Fremden verordnen, wenn er zur Zeit der  
geschlossenen Heyrath keine Kinder aus einer  
vollgültigen Ehe am leben hatte.
- §. 915. Waren aber damals dergleichen Kinder  
vorhanden, so kann, selbst wenn dieselben in der  
Zwischenzeit gestorben sind, der Mann seiner  
Frau zur linken Hand nicht mehr, als den Zehn-  
ten Theil seines eigenthümlichen freyen Nach-  
lasses lehtwillig zuwenden.
- §. 916. Die Abfindung aus dem Ehecontracte  
wird, wenn die Masse zum Behufe der Aus-  
mitte-

mittelung dieses Zehntels bestimmt werden soll, als eine Schuld abgerechnet.

§. 917. Die Frau erhält also ein solches nach den Gesetzen zulässiges Vermächtniß noch über ihre Abfindung.

§. 918. Verrägt das Vermächtniß mehr als den Zehnten Theil des Nachlasses, so muß dasselbe auf so weit herunter gesetzt werden.

Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

§. 919. Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

§. 920. Dazu wird die freye Einwilligung beyder Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§. 30:33.)

§. 921. Hatten die Eltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben nothwendig.

§. 923. Ueberhaupt aber muß in allen Fällen die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß hinzukommen.

§. 924. Auf diese Erlaubniß soll niemals angetragen werden, wenn die Kinder aus einer vollgültigen Ehe, zu deren Begünstigung die Heyrath zur linken Hand geschlossen worden, in der Zwischenzeit gestorben oder sonst abgegangen sind; und auch nur ein entfernter Verdacht vorhanden ist, daß dieser Abgang durch Vernachlässigung, üble Behandlung, oder auf andre Art, von Seiten der Eltern veranlaßt oder befördert worden.

§. 925. Nach erfolgter landesherrlichen Erlaubniß muß der Mann vor dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, oder einem Commissario desselben, persönlich erklären, daß er die Frau

Frau nunmehr für seine wirkliche Ehefrau erkennen, und ihr alle mit diesem Stande verbundenen Rechte einräume.

- §. 927. Diese Erklärung muß die Frau, der Regel nach, in Person annehmen.
- §. 928. Ihr muß darüber eine förmliche Ausfertigung erteilt werden.
- §. 929. Ein Aufgebot ist so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig.
- §. 930. Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen.
- §. 931. Die Trennung einer Ehe zur linken Hand kann, durch richterlichen Ausspruch, nur in eben den Fällen erfolgen, in welchen eine andere Ehe, nach den Vorschriften des Achten Abschnitts, getrennt werden kann. Durch richterlichen Ausspruch.
- §. 932. Doch sind Vergehungen, welche zwischen anderen Eheleuten die Trennung der Ehe nach §. 699-703. nur in einem hohen Grade begründen können, auch in einem mindern Grade schon hinreichend, den Mann zu dem Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen.
- §. 933. Auch muß der Richter, wenn die Frau wegen bloß mündlicher Beleidigungen, oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes zwischen solchen Eheleuten billige Rücksicht nehmen.
- §. 934. Wird die Ehe zur linken Hand durch Urteil und Recht getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die im Ehecontrakte ihr versprochene Abfindung. Ehescheidungsstrafen.
- §. 935. Auch muß sie die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geschenke,

in so fern dieselben noch vorhanden sind; oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben.

§. 936. Die §. 899. bemerkten Sachen sind jedoch auch in diesem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 937. Kommt der Anlaß zur Scheidung zwar von Seiten der Frau, aber ohne moralisches Verschulden derselben; so behält sie die Geschenke, und der Mann muß ihr die im Ehecontrakte verschriebene Abfindung entrichten.

§. 938. Ist der Mann der schuldige Theil; so wird die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt.

§. 939. Diese Abfindung kann, bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der im Ehecontrakte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 940. Giebt der Mann zwar, jedoch ohne sein moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung; so findet die Vorschrift §. 937. Anwendung.

§. 941. In allen Fällen, wo der Frau Verpflegungsgelder statt der Abfindung zuerkannt sind, behält sie dieselben auch nach geschlossener anderweitigen Ehe.

§. 942. Die Frau kann für diese Verpflegungsgelder Eintragung auf die Grundstücke des Mannes fordern.

§. 943. Ist dergleichen besondere Sicherheit nicht bestellt, so haben solche Verpflegungsgelder das Vorrecht der auf gerichtliche Verschreibungen gegründeten Ansprüche.

§. 944. Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird

wird im Achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

## XV.

Th. II. Tit. I. ist die Fassung des §. 978. dahin geändert:

Entsteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes, so hat die Unschuldige die Wahl: ob und wie lange sie auf die von dem Schuldigen nachzusuchende Dispensation warten; oder ob sie sogleich auf die Strafen der Ehescheidung antragen wolle.

## XVI.

Th. II. Tit. I. sind die Vorschriften §. 1047-1076. folgendermaßen bestimmt:

- §. 1047. Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen; so muß derselbe von dem Richter, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, ernstlich aufgefordert und angemahnet werden, die Ehe mit der Geschwächten wirklich zu vollziehen.
- §. 1048. Weigert er sich dessen beharrlich, so soll zwar kein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Copulation Statt finden.
- §. 1049. Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben, bengelegt werden.
- §. 1050. Dieser Rechte soll sie sich im bürgerlichen Leben, und bey allen Verhandlungen desselben, wirklich zu erfreuen haben.

r) Wenn die Ehe versprochen worden, und keine Ehehindernisse entgegen sehn.

- §. 1051. Auch sind ihr, zu ihrer Abfindung, die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen, oder den Einkünften des Schwängers zuuerkennen.
- §. 1052. Ob diese Strafen nach §. 785. auf den Vierteln, oder nach §. 786. nur auf den Sechsten Theil zu bestimmen, bleibt nach Bewandniß der Umstände eines jeden Falles, der mehreren oder mindern von dem Verführer gebrauchten Arglist, der Größe seines Vermögens, und des Standes der Geschwächten, richterlichem Ermessen vorbehalten.
- <sup>2</sup> Wenn Ehehindernisse entgegen sehn. §. 1053. Wenn der Ehe des Schwängers mit der Geschwächten gesetzliche Hindernisse außer der Ungleichheit des Standes (§. 1066.) entgegenstehen, so muß der Richter gleich bey Aufnahme der Klage prüfen: ob diese Hindernisse gehoben werden können.
- §. 1054. Sind die Hindernisse so beschaffen, daß eine Hebung derselben nach gesetzlichen Vorschriften erfolgen kann; so muß dem Schwängerer eine verhältnismäßige Zeit bestimmt werden, binnen welcher derselbe das Hinderniß aus dem Wege räumen, und sodann die Ehe wirklich vollziehen solle.
- §. 1055. Kann oder will er dieses nicht bewirken; so kann zwar auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden.
- §. 1056. Dagegen muß aber der Schwängerer der Geschwächten die Ehescheidungsstrafen, nach Bestimmung §. 1052. zu ihrer Abfindung entrichten.
- §. 1057. Auch wird der Geschwächten in dem Urtheil die Befugniß bengelegt, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung den Namen des Schwängers zu führen.

§. 1058.

- §. 1058. Vermöge eben dieses Urteils hat sie sich in der bürgerlichen Gesellschaft aller Befugnisse einer rechtmäßigen, obwohl geschiedenen Ehefrau zu erfreuen.
- §. 1059. Bey dem Genuße dieser Rechte soll sie gegen jeden, der ihr den begangenen Fehler auf irgend eine Art vorrücken wollte, von dem Richter nachdrücklich geschützt werden.
- §. 1060. Ergiebt sich schon bey Aufnehmung der Klage, daß das Hinderniß nicht gehoben werden könne oder wolle (1054.) so bedarf es zwar keiner Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Ehe.
- §. 1061. Dagegen finden alle Vorschriften §. 1056: 1059. auch in diesem Falle Anwendung.
- §. 1062. Auf Führung des Namens des Schwängererers soll nicht erkannt werden, wenn das Ehehinderniß in zu naher Verwandtschaft besteht.
- §. 1063. Auch alsdann nicht, wenn der Schwängerer schon verheyrathet ist.
- §. 1064. Ueberhaupt kann die Geschwächte, wenn sie nicht selbst adlichen Standes ist, sich des adlichen Namens und Wappens des Schwängererers in keinem Falle (§. 1049. 1057.) bedienen.
- §. 1065. In allen Fällen, wo der Geschwächten der Name des Schwängererers nicht beygelegt werden kann, muß sie von demselben dafür noch besonders, außer der eigentlichen Absingung, entschädigt werden.
- §. 1066. Besteht das Ehehinderniß bloß in der Ungleichheit des Standes: (§. 30 33.) so muß der Schwängerer binnen einer zu bestimmenden Frist erklären; ob er die landesherrliche
- 3) Wenn Ungleichheit des Standes das Ehehinderniß ist.
- Er:

Erlaubniß zu einer Ehe zur linken Hand mit der Geschwächten nachsuchen könne und wolle.

§. 1067. Sucht und erhält er diese Erlaubniß wirklich, so ist ferner nach den Vorschriften des Neunten Abschnitts zu verfahren.

§. 1068. Kann oder will er die Erlaubniß nicht suchen, oder wird ihm dieselbe versagt; so finden die Vorschriften §. 1056. 1058. 1059. und 1065. Anwendung.

§. 1069. Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn die Geschwächte von Anfang an erkläret, den Schwängerer zur linken Hand nicht heyrathen zu wollen; oder wenn gleich bey Aufnehmung der Klage sich mit Gewißheit ergiebt, daß der Schwängerer die Erlaubniß nicht suchen könne, oder dieselbe nicht suchen zu wollen, fest entschlossen sey.

§. 1070. In beyden Fällen (§. 1068. 1069.) soll jedoch nur auf die Ehescheidungsstrafen nach §. 786. erkannt werden.

4) Wenn die Geschwächte das Ehehinderniß gewußt hat.

§. 1071. Alle obige Vorschriften (§. 1053-1070.) gelten nur in dem Falle, wenn der Geschwächten das Ehehinderniß unbekannt gewesen.

§. 1072. Hat sie aber dasselbe gewußt, und ist ihr insonderheit bekannt gewesen, daß der Schwängerer unter Aeltern, Vormündern, oder andern Personen stehe, ohne deren Consens er keine gültige Ehe schließen kann, so muß sie mit einer bloßen Abfindung sich begnügen.

3) Wenn kein Eheversprechen geschethten.

§. 1073. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen ist, und der Schwängerer die Geschwächte nicht heyrathen will.

§. 1074.

- §. 1074. Ferner, wenn kein lebendiges Kind aus dem Beyschlaf zur Welt geboren worden. 6) Wenn kein lebendiges Kind geboren worden.
- §. 1075. Ist die Frucht in der Geburt, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben; so kann die Geschwächte ebenfalls nur Abfindung fordern.
- §. 1076. Was Rechtens sey, wenn die Geschwächte selbst den Schwängerer zum Beyschlaf verleitet hat, ist §. 1040. verordnet. 7) Wenn die Geschwächte Verführerin ist.

## XVII.

Th. II. Tit. II. sind die §. §. 2. 3. 4. folgendermaßen gefaßt:

- §. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweyten, bis zum zweyhundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beygewohnt habe.
- §. 3. Gründet er sich dabey in einem Zeugungsunvermögen: so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen, während dieses ganzen Zeitraums bey ihm obgewaltet habe.
- §. 4. Gründet er sich in der Abwesenheit; so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können.

## XVIII.

Th. II. Tit. II. §. 561. sind die Worte:  
den Fall des Tit. I. §. 1055. 1056. ausgenommen,  
weggeblieben.

Th. II.

XIX.

**Th. II. Tit. II. §. 592. 593.** ist die Fassung dahin be-  
richtet worden:

§. 592. Die aus unehelichem Beyschlaf erzeugten  
Kinder erhalten in allen Fällen, wo der Mutter  
die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwän-  
gerers durch richterlichen Ausspruch beygelegt  
worden, die Rechte der aus einer vollgültigen  
Ehe erzeugten Kinder.

§. 593. Diese Rechte verbleiben ihnen, auch wenn  
die Ehe zwischen den Aeltern, wegen beharrli-  
cher Weigerung des Vaters, durch die Trauung  
nicht vollzogen wird.

XX.

**Th. II. Tit. II. §. 598.** sind Z. 3. die Worte:  
zur rechten und linken Hand,  
und Z. 4. die Worte:  
oder gerichtliche Vollziehung  
weggestrichen worden.

XXI.

**Th. II. Tit. II. §. 644.** muß in der letzten Zeile der  
Druckfehler:  
für sich st. für sie  
geändert werden.

XXII.

**Th. II. Tit. VIII.** ist nach dem §. 730. ein neuer  
Paragraph eingerückt:

§. 730 b. Wenn jedoch dergleichen an sich nicht  
wechselsfähige Personen an eine öffentliche Casse  
oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht dar-  
aus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne  
aufzunehmen fähig sind, auch wechselsmäßige  
Verpflichtung.

XXIII.

## XXIII.

**Th. II. Tit. X.** ist der §. 26. so gefaßt worden:

In wie fern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Prozeßordnung bestimmt.

## XXIV.

**Th. II. Tit. X.** ist der §. 96. so gefaßt worden:

Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

## XXV.

**Th. II. Tit. XVII.** ist die Fassung des §. 53. folgendermaßen berichtigt:

In so fern bey Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, zum Behufe ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, ein nochmaliges feyerliches Anerkenntniß, entweder nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, oder nach besondern Gesetzen, erforderlich ist, muß diese Verlautbarung bey derjenigen Behörde, welche das Hypothekenbuch führet, geschehen.

## XXVI.

**Th. II. Tit. XIX.** sind die §. §. 16-31. folgendermaßen geändert:

§. 16. Arme, deren Versorgung nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Corporationen, oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann,

kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

- §. 17. Dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Gränze (§. 4.) nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
- §. 18. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten, so weit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden.
- §. 19. Sie bleiben in der Anstalt so lange bis man versichert seyn kann, daß sie sowohl den Willen, als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andre erlaubte Weise, ohne fernere Belästigung des Publikums, sich zu verschaffen.
- §. 20. Die Strassenbetteley soll nicht geduldet werden.
- §. 21. Vielmehr liegt es den Polizeybehörden jedes Orts ob, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern.
- §. 22. Sobald die §. 16. gedachten Anstalten getroffen sind, darf niemand mehr einem Strassenbettler Almosen geben.
- §. 23. Vielmehr müssen die Strassenbettler aufgegriffen und an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §. 7-16. deren Versorgung obliegt, abgeliefert werden.
- §. 24. Die Ablieferung geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muß.
- Mittel dazu. §. 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden.

- §. 26. Auch hat es bey dem zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewändniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Haus-Collekten sein Bewenden.
- §. 27. Bey der Unzulänglichkeit dieser Beyträge, sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Lurus, die Ostentation, und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner, mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt.
- §. 28. Alle Strafgeelder, welchen nicht in den er- gangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.
- §. 29. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darinn aufgenommenen Personen bestimmt.
- §. 30. Bey dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbetteley Vortheil ziehn, verhältnißmäßige Beyträge fordern.
- §. 31. Die nähern Bestimmungen sowohl hierüber, als wegen der Einrichtung solcher Landarmenhäuser überhaupt, bleiben den besondern für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.

## XXVII.

Th. II. Tit. XX. ist die Fassung des §. 937. dahin näher bestimmt:

Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder

d

bey

bey der Obduktion, noch bey der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachlässigung der Frucht sich hervorthun; so soll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

## XXVIII.

**Ch. II. Tit. XX.** lautet der §. 1007. dahin:  
Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizien geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit Ein- bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

## XXIX.

**Ch. II. Tit. XX. §. 1514.** sind §. 7. nach den Worten:  
in einem Brande  
die Worte:  
oder bey Gelegenheit desselben  
eingerückt.

## XXX.

**Ch. II. Tit. XX.** ist der §. 1515. dahin bestimmter gefaßt.

Ist bey einem solchen zur Nachtzeit angelegten Brande weder die §. 1512. bemerkte mordbrennerische Absicht vorhanden gewesen; noch ein Mensch an Leben oder Gesundheit auf vorstehende Art beschädigt; gleichwohl aber durch Einäscherung von Häusern und Gebäuden ein Schade von Fünfhundert Thalern oder mehr ver-

verursacht worden: so findet die Strafe des Schwerdts nebst der Verbrennung des Körpers Statt.

## XXXI.

Ch. II. Tit. XX. lautet der §. 1517. dahin:

Ist durch eine in bewohnten Gegenden vorsätzlich, jedoch ohne mordbrennerische Absicht, (§. 1512.) am Tage erregte Feuersbrunst zwar kein Mensch am Leben oder Gesundheit verletzt worden; dennoch aber an Häusern, Gebäuden, Gütern und Vermögen der Einwohner ein Verlust von Fünfhundert Thalern oder mehr entstanden: so wird der Thäter mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

---

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

XXII

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.







W 1673

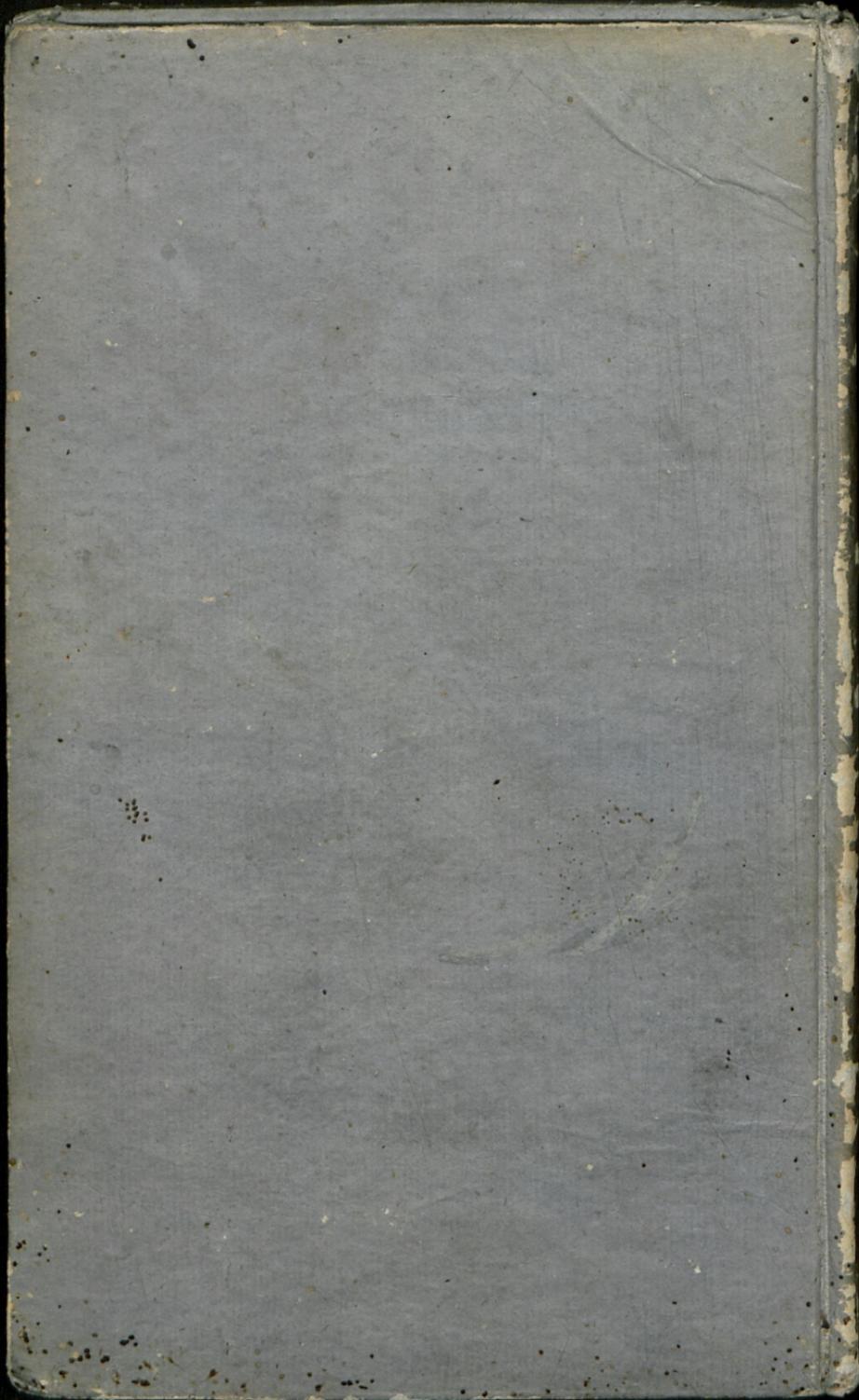
ULB Halle  
006 784 143

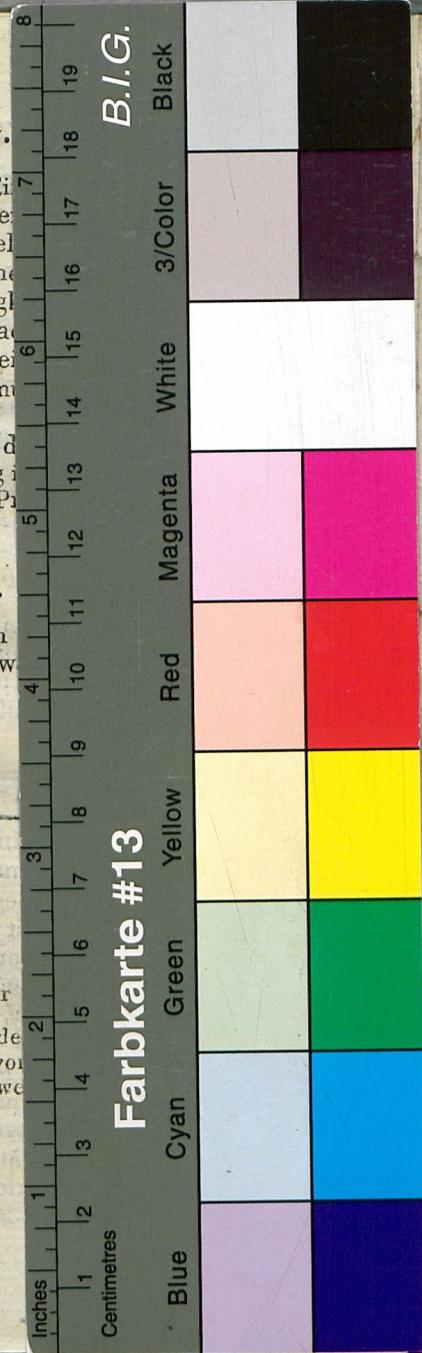
3



107P







# Patent

wegen

Publication des allgemeinen Landrechts  
für die Preussischen Staaten  
d. d. 5. Febr. 1794,

und

# Anzeige

der

ben der Revision des allgemeinen Gesetzbuchs auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Befehl erfolgten Veränderungen.

Zum Gebrauche für die Besitzer der ersten Auflage.